

92. 1. Können Aktiengesellschaften im Prozesse ohne gesetzliche Vertreter auftreten?
2. Darf der Hypothekengläubiger nach §§ 865. 771 Z.P.D. klagen, oder nur nach § 766 das. Einwendungen erheben?
3. Können fremde Zubehörstücke eines Grundstücks, die nach § 1120 B.G.B. nicht für die Hypothek haften, mit Einwilligung des Eigentümers der Sache der Hypothek unterworfen werden?

VII. Zivilsenat. Urte. v. 12. Juni 1906 i. S. Vereinsbrauerei H. A.-G. (Kl.) w. A. Sch. Bankverein A. G. (Bekl.). Rep. VII. 469/05.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht Köln.

Der Rechtsvorgänger des Beklagten ließ wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen den Hotelbesitzer B. am 11. und 19. Februar 1904 durch einen Gerichtsvollzieher in dem Hotel verschiedene Mobilien pfänden. Die Sachen gehörten zum Inventar des Hotels mit Ausnahme mehrerer am 19. Februar 1904 in dem Schlafzimmer gepfändeter Gegenstände, hinsichtlich deren dies streitig ist. Eigentümerin der Sachen war die Ehefrau des Schuldners, die mit diesem, dem Eigentümer des Hotels, in getrennten Gütern lebte.

Die Klägerin war Hypothekengläubigerin wegen eines Darlehens von 15000 M., das sie nach der notariellen Schuldburkunde vom 3. Juni 1903 beiden Eheleuten gegeben und am 13. Juni 1903 hatte eintragen lassen. In der Schuldburkunde hatten beide Eheleute erklärt:

„Zur größeren Sicherheit der Schuld stellen wir der Gläubigerin folgendes Immobile zur Hypothek: Gemarkung K. Bd. 121 Art. 6034 . . . mit aufstehenden Gebäulichkeiten . . . nebst dem sämtlichen zum Wirtschaftsbetriebe gehörigen Inventar als gesetzlichem Immobiliarzubehör.“

Die Klägerin behauptete, daß sich die Hypothek auf das der Ehefrau gehörige Inventar miterstrecke; die Verpfändungserklärung der Ehefrau enthalte einen Verzicht auf die Geltendmachung der Ausnahmevorschrift des § 1120 B.G.B., bzw. einen Verzicht auf ihr Eigentumsrecht. Sie erhob demzufolge nach §§ 865, 771 B.P.D. Widerspruchsklage mit dem Antrage, die Pfändungen aufzuheben.

Das Landgericht gab dem Antrage statt; das Oberlandesgericht aber erkannte abändernd auf Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Obwohl die Parteien als Aktiengesellschaften prozeßunfähig sind und nur durch gesetzliche Vertreter im Prozeß auftreten können, ergeben die beiden Vorderurteile nichts über die gesetzliche Vertretung im Prozeße. Dem Mangel, der nach den §§ 56, 313 Ziff. 1 B.P.D.

von Amte wegen zu berücksichtigen war, ist in der Revisionsinstanz dadurch abgeholfen worden, daß die gesetzlichen Vertreter, die den Prozeß geführt haben, benannt worden sind.

Der Berufungsrichter hat die Zulässigkeit der auf die §§ 865, 771 Z.P.O. gegründeten Klage in Zweifel gezogen, jedoch mit Unrecht. Denn wenn auch Zuwiderhandlungen gegen den § 865 a. a. O. durch Einwendungen beim Vollstreckungsgericht nach § 766 Z.P.O. gerügt werden können, so ist doch die Erhebung einer Klage nach § 771 a. a. O. nicht ausgeschlossen. Es ist dies nicht bloß für das ältere Recht in der von dem Berufungsrichter angeführten Entscheidung (Rep. V. 129/00, in der Jurist. Wochenschr. 1900 S. 641), sondern auch für das neue Recht (Rep. V. 71/03, Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 207) ausgesprochen und ausführlich begründet. Hiervon abzugehen liegt keine Veranlassung vor.

In der Sache selbst hat der Berufungsrichter im Gegensatz zum Landgericht angenommen, daß die gesetzliche Begrenzung, die das für die Hypothek verhaftete Zubehör durch § 1120 B.G.B. erfahren hat, durch Parteivereinbarung nicht geändert werden kann, und daß Zubehörstücke, die anderen Personen als dem Grundstückseigentümer gehören, zwar als bewegliche Sachen zum Faustpfand gegeben, aber nicht zur Hypothek gestellt werden können. Dem war beizutreten. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt es zwar (abweichend von den §§ 60, 108 preuß. A.L.R. I. 2) zu, daß auch fremde Sachen Zubehör des Grundstücks werden (§§ 926, 1120 B.G.B., Motive zu § 789 des I. Entw. Bd. 3 S. 62 a. E.); dadurch verlieren aber die Sachen nicht die Eigenschaft beweglicher Sachen, sie können daher insoweit, als das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur als bewegliche Sachen verpfändet werden. Das Gesetz hat nun aber für fremde Sachen, auch wenn sie Zubehör sind, die Verhaftung für die Hypothek ausdrücklich ausgeschlossen, und daraus ergibt sich von selbst die von dem Berufungsrichter gezogene Folge. Möglich ist es zwar, daß solche Sachen, wenn deren Eigentümer seine Rechte nicht geltend macht, kraft der für den Grundstückseigentümer nach § 1006 B.G.B. streitenden Eigentumsvermutung als der Hypothek unterworfen erscheinen, und demgemäß auch im Zwangsversteigerungsverfahren behandelt werden (§§ 27 Ziff. 5, 55 Abs. 2 Zw.V.G.).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 253, bei Gruchot,

Beiträge Bd. 46 S. 1035; Turnau u. Förster, Liegenschaftsrecht Bd. 1 § 1120 B.G.B. Bem. B III.

Wird aber die Eigentumsverschiedenheit geltend gemacht — und hierfür sind außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens bestimmte Formen und Fristen nicht vorgeschrieben —, so ist es unmöglich, die fremden Sachen als Gegenstand der Hypothek zu behandeln, auch wenn deren Eigentümer damit einverstanden ist. Der von der Klägerin geltend gemachte Verzicht der Ehefrau war daher ebenso wenig wie die Verpfändungserklärung in der Schuldbekunde vom 3. Juni 1903 geeignet, das Hypothekenrecht der Klägerin an Sachen derselben zu begründen. Etwas anderes wäre es freilich, wenn die Ehefrau ihr Eigentum an den Sachen aufgegeben und auf ihren Ehemann übertragen hätte. Dann wäre von selbst auch die Schranke des § 1120 B.G.B. in Wegfall gekommen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 351 ff.); von einer solchen Eigentumsübertragung aber enthält die Schuldbekunde vom 3. Juni 1903 nichts.

Beim Mangel des von der Klägerin beanspruchten Rechts ist die darauf gegründete Klage hinfällig, und die Revision konnte demnach keinen Erfolg haben.“